

Matthias Goebel

## Verdrängung jüdischer Privatmusiklehrkräfte aus dem Berufsfeld des Privatmusikunterrichts ab 1933

### *Ousting of Jewish music teachers from the profession after 1933*

*The article looks at the situation of Jewish music teachers from 1933 onwards. The ousting of Jewish teachers from the profession that began at this time is illustrated using a specific example – the fate of the piano teacher Alice Rosenbaum (1882–1941) from Frankfurt.*

*This look back is linked to the question of the judicial paths that made the ousting of Jewish people from the profession possible. On a more general level, the question is asked to what extent such historical studies can be relevant for the present, especially if they are to be understood as historical studies in the field of music education.*

### 1. Einleitung

Der Artikel blickt auf die Situation jüdischer Privatmusiklehrkräfte ab 1933. Die in dieser Zeit einsetzende Verdrängung jüdischer Lehrkräfte wird mittels eines Fallbeispiels – anhand des Schicksals der Frankfurter Klavierlehrerin Alice Rosenbaum (1882–1941) – nachgezeichnet.

Mit diesem Blick in die Vergangenheit sind die folgenden Fragen verbunden: Zunächst wird auf einer grundsätzlichen Ebene gefragt, inwiefern historische Studien im Fach Musikpädagogik relevant für die Gegenwart sein können. So dann folgt das Fallbeispiel. Hier steht die Frage im Mittelpunkt, welche rechtlichen Wege die Vertreibung jüdischer Personen aus dem Berufsfeld ab 1933 möglich gemacht haben. Abschließend erfolgt eine Abstraktion von der konkreten historischen Situation. So wird die Voraussetzung geschaffen, um „Sinnzusammenhänge“ (Bergmann, 2012, S. 40–44) und damit Gegenwartsbezüge beschreiben zu können.

## 2. Forderung nach einem Gegenwartsbezug historischer Forschung im Fach Musikpädagogik

Hermann J. Kaiser bezeichnet Musikpädagogik als „praktische Wissenschaft“. All ihre „Reflexionen und Maßnahmen [können] sich nicht von dem Gedanken entbinden [...], dass sie – vom Prinzip her – praxisrelevant sind: Sie haben [...] Folgen für menschliches Handeln“ (Kaiser, 2018, S. 38). Kaiser markiert damit einen wenigstens mittelbaren Gegenwartsbezug als wesentlichen Aspekt musikpädagogischer Forschung. Für eine historische Forschung im Fach, die auch als musikpädagogische verstanden werden will, folgt daraus der Auftrag, mögliche Gegenwartsbezüge zu reflektieren und diese deutlich zu machen. Eine Beschränkung des Erkenntnisinteresses fachhistorischen Arbeitens nur auf einen geschichtlichen Rückblick würde dem grundsätzlich auf die Gegenwart bezogenen Charakter musikpädagogischer Forschung nicht gerecht werden. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass in den letzten Jahren wiederholt in Beiträgen zur historischen Musikpädagogik eine bloß an der Vergangenheit interessierte Forschung abgelehnt wird (vgl. bspw. Antholz, 2001, S. 320; Pfeffer, 2003, S. 27; Cvetko, 2016, S. 97). Ob solchen Empfehlungen konsequent Rechnung getragen wird, erscheint allerdings fraglich, wenn etwa Cvetko feststellt, dass sich im Blick auf historische Studien im Fach Musikpädagogik „mehrheitlich“ nicht „ihre Relevanz für die Gegenwart“ (Cvetko, 2015, S. 48) erschließe.

Die Reflexion von Gegenwartsbezügen einer (fach-)historischen Forschung erfolgt mittels einer geschichtsdidaktischen Perspektive. Geschichtsdidaktik bietet sich an, da sie die „lebensweltlichen Bezüge historischen Denkens in ihrer Gesamtheit in den Blick“ (Jaeger, 2019, S. 108–109) nimmt. Gegenwartsbezug kann damit als „Fundamentalkategorie der Geschichtsdidaktik“ (Buck, 2012, S. 289) verstanden werden.

Eine Annäherung an mögliche Gegenwartsbezüge ist über die Tätigkeit des Erinnerens möglich. Erst durch je aktuell ausgeführte Erinnerungsvorgänge wird Vergangenheit vergegenwärtigt und als Geschichte – verstanden als Wissenskonstruktion einer vergangenen Wirklichkeit – wahrnehmbar. Geschichte wird greifbar als „ein Nachdenken über Vergangenes, das in einer Gegenwart und unter dem Einfluss von Gegenwartserfahrungen stattfindet“ (Bergmann, 2012, S. 18). Damit ist ein Gegenwartsbezug von Geschichte grundsätzlich gegeben und stellt ggf. sogar deren „unhintergehbare[s] erkenntnistheoretische[s] Fundament“ (Buck, 2012, S. 291) dar. Gleichwohl bleibt es möglich, sich ohne eine Reflexion der grundsätzlich vorhandenen Gegenwartsbezüge der Vergangenheit zuzuwenden (Bergmann, 2012, S. 21). Notwendig bleibt eine angemessene Präsentation bzw. Sichtbarmachung der Gegenwartsbezüge. Hierfür schlägt Bergmann als Strategie u. a. die Beschreibung von „Sinnzusammenhängen“ (Bergmann, 2012, S. 40–44) vor. Zentral ist dabei der Gedanke, dass es „historische Sachverhalte und Entwicklungen“ gibt, „die durch die in ihnen auffindbaren Probleme, Wert-

vorstellungen und Erfahrungen in eine Beziehung zu gegenwärtigen Problemen gesetzt werden können“ (Bergmann, 2012, S. 40). Es geht Bergmann also um die Anbahnung eines Vergleichs einer ähnlichen – nie allerdings identischen – historischen Gegebenheit mit der Gegenwart. Bei diesem Vorgang dürfe es nicht zu „kurzschlussige[n] Analogien“ kommen, die „Eigenart und Eigentümlichkeit der Vergangenheit“ dürfe nicht aus dem Blick verloren gehen (Bergmann, 2012, S. 40). Deren genaue Beschreibung erscheint vielmehr als wertvoll, wenn dadurch die Erfahrung von Differenz durch die Wahrnehmung des historisch Ähnlichen, aber nicht Identischen möglich wird. Schließlich setzt die Identifizierung einer Vergangenheit als ähnlich, aber nicht identisch eine Reflexion auch gegenwärtiger Verhältnisse voraus. Der durch die Beschreibung eines Sinnzusammenhangs angebahnte Vergleich mit der Vergangenheit kann damit „eine reflektiertere Einschätzung der Gegenwart [ermöglichen], ohne die Eigenart und Differenz des Vergangenen gegenüber der Gegenwart zu übersehen“ (Bergmann, 2012, S. 40). Eine gute Möglichkeit, solche Sinnzusammenhänge anzubahnen, sehen Bergmann und Buck in der Beschäftigung mit Fallstudien als „unvermittelte[m] Sprung in eine andere Zeit“ (Bergmann, 2012, S. 53). Die in einer Fallstudie ggf. wahrnehmbare historische Differenz könne ein Nachdenken über „Alternativen zu einer uns häufig massiv und sachzwangartig gegenüberstehenden faktischen Wirklichkeit“ (Buck, 2012, S. 295) befördern.

### 3. Fragestellung für die Betrachtung des Fallbeispiels

Die geschichtsdidaktischen Hinweise fordern – frei nach Bergmann (s.o.) – zur Klärung auf, welche Gegenwartserfahrungen das nun folgende Nachdenken über die Vergangenheit beeinflussen. Hierzu sei auf eine eigene Studie zu *Einflüssen auf institutionelles musikpädagogisches Handeln* (Goebel, 2024) verwiesen. In dieser werden anhand fünf ausführlicher historischer Quellenanalysen Einflüsse auf institutionelles musikpädagogisches Handeln identifiziert. Drei wesentliche Einflüsse werden sichtbar: Erstens das Bestreben nach Selbsterhaltung, zweitens die Reflexion des je favorisierten Kunst- bzw. Musikbegriffs und drittens eine ständige Überprüfung der Kompatibilität des Unterrichtsangebots mit Normen und Konventionen der jeweiligen Zielgruppe (Goebel, 2024, S. 185). Institutionelles musikpädagogisches Handeln wird greifbar als eine „Kommunikation“, die diese „drei Aspekte zueinander in ein ständiges Verhältnis setzt“ (Goebel, 2024, S. 185).

In der Studie konnten keine weiteren Einflussbereiche neben den genannten drei sichtbar gemacht werden. Solche sind allerdings anzunehmen und betreffen bspw. Gesetze und Verordnungen (Goebel, 2024, S. 184–185). Diese Lücke gibt den Impuls für die nun folgende Hinwendung zur Vergangenheit. Es geht um den Versuch einer ergänzenden Darstellung eines Einflussbereichs. Konkret: Wie

kann der Einfluss von Rechtsnormen auf Organisation und Gestaltung institutionell verfasster Bildungsprozesse beschrieben werden?<sup>1</sup>

#### 4. Fallbeispiel: Verdrängung jüdischer Privatmusiklehrkräfte aus dem Berufsfeld ab 1933 – die Akte Alice Rosenbaum

Im Folgenden wird das Schicksal der Frankfurter Klavierlehrerin Alice Rosenbaum (1882–1941) anhand einer Personenakte aus dem Schulamt Frankfurt nachgezeichnet, die von 1923 bis 1937 im Rahmen der Vergabe von Unterrichtserlaubnisscheinen geführt wurde.<sup>2</sup> Diese Einzelfallbetrachtung betrifft auf historischer Ebene das deutschlandweit bedeutsame Themenfeld der Verdrängung jüdischer Privatmusiklehrkräfte aus dem Beruf ab 1933.<sup>3</sup> Zu dieser Thematik liegt wenig Literatur vor. Anna-Christine Rhode-Jüchtern zeichnet Maria Leos „Kampf um Unterrichtstätigkeit nach 1933“ (Rhode-Jüchtern, 2021, S. 317) nach und verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Reichskulturkammergesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnungen aus dem Jahr 1933, die als juristische Hebel zur Verdrängung jüdischer Privatmusiklehrkräfte aus dem Berufsfeld genutzt wurden (Rhode-Jüchtern, 2021, S. 317–320). Die übergeordnete Literatur zur Verdrängung von Juden\*Jüdinnen aus dem Berufs- und wirtschaftlichen Leben insgesamt ist umso umfangreicher. Einen ausführlichen Überblick über Forschungsfelder, -ansätze, und -theorien gibt Nietzel (2009).

Wichtig zum Verständnis des gleich vorgestellten Falls sind die zeitgenössischen juristischen Definitionen der Begriffe „Arier“, „Nicht-Arier“ und „Jude“. Von Bedeutung hierfür – und intensiv beforscht (Nietzel, 2009, S. 565–574) – ist dabei das NS-Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933. Der

- 
- 1 Dass beim Versuch einer Ergänzung des genannten Einflussbereichs auf institutionelles musikpädagogisches Handeln als Einzelfall das Schicksal einer Privatmusiklehrerin betrachtet wird, ist kein Widerspruch. So unterlagen auch alle Lehrkräfte an Musikschulen, Konservatorien etc. spätestens seit den entsprechenden Kestenberg-Erlassen von 1925 einer behördlichen, institutionellen Kontrolle (Gruhn, 2015, S. 122–123).
  - 2 Die Akte ist Teil eines Quellenbestands, der im Institut für Stadtgeschichte Frankfurt (ISG) aufbewahrt wird. Dort lagern rund 1.000 Personenakten zu Privatmusiklehrkräften, die zwischen ca. 1910 und 1949 im Rahmen der Vergabe von Unterrichtserlaubnisscheinen angelegt wurden. Für den vorliegenden Bericht wurden ca. 250 Akten ausgewertet.
  - 3 Dieses Vorgehen, von einem ‚kleinen‘ historischen Einzelfall auf ‚größere‘ historische Zusammenhänge zu schließen, kann als mikrohistorisch bezeichnet werden (Medick, 1994; Ulbricht, 2009; Goebel, 2024, S. 21–24). Zu den Grundlagen gehört die Überzeugung, dass „die Welt und damit die großen Fragen im kleinen bereits vorhanden“ (Ulbricht, 2009, S. 15) seien und der „mikroskopische Blick“ (Medick, 1994, S. 44) in die Vergangenheit etwa zur Formulierung neuer Fragen an die Geschichte oder zur Überprüfung bereits bekannter historischer Erzählungen beitragen kann.

in diesem enthaltene „Arierparagraph“ lieferte „eine erste amtliche Definition dessen, was überhaupt unter ‚Juden‘ in einem rassistischen Sinne des Wortes zu verstehen sei“ (Nietzel, 2009, S. 566). So gelte „als nicht arisch [...], wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt“. Es genüge, „wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch ist“ (Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 1933, S. 195). „Nicht-Arier“ im Sinne dieser Definition sollten in den Ruhestand versetzt werden. Von dieser Regelung ausgenommen waren Personen, die entweder mindestens seit dem 1. August 1914 im Dienst waren, im Ersten Weltkrieg gekämpft oder in diesem Väter oder Söhne verloren hatten (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 1933, S. 175). Viele Verbände, Behörden, Organisationen, Körperschaften etc. übernahmen ohne gesetzlichen Zwang diese Bestimmungen in ihre Satzungen oder Behördenpraxis, um zu prüfen, ob Mitgliedschaften und Berufstätigkeiten einzelner Personen möglich bzw. gewünscht waren oder nicht (Nietzel, 2009, S. 566). Damit war „der indirekte Effekt dieses Gesetzes von weit größerer Bedeutung“ (Barkai, 1988, S. 37) als dessen Wirkung auf die eigentlich adressierte Gruppe des Beamtentums. Dies galt auch für den Bereich des Privatmusikunterrichts in Frankfurt. Eine Aktennotiz aus dem gesichteten Bestand vom 13. April 1934 zeigt an, dass das Berufsbeamtengesetz durch eine Verordnung des Regierungspräsidenten des preußischen Bezirks Wiesbaden vom 14. Dezember 1933 dort auch auf die Ausstellung von Unterrichtserlaubnisscheinen Anwendung finden sollte (ISG Schulamt 602/28).

Zum Fallbeispiel: Alice Rosenbaum wurde am 4. Mai 1882 in Frankfurt geboren. Sie besuchte eine ‚Höhere-Töchter-Schule‘, erhielt ab ihrer Kindheit Klavierunterricht und besuchte schließlich von 1898 bis 1904 das Hoch'sche Konservatorium in Frankfurt. Dort legte sie ein „Elementarmusiklehrerin-Examen“ ab und unterrichtete „mit gutem Erfolg“ am Seminar des Konservatoriums (ISG Schulamt 602/6–9). Nach dem Studium konzertierte sie hin und wieder als Solistin und erteilte in der Stadt Klavierunterricht (ISG Schulamt 602/10–17). Durch diese musikpädagogische Tätigkeit dürfte sie schließlich in Kontakt mit der Frankfurter „Schuldeputation“ gekommen sein, die um 1910 anfang, den Privatmusikunterricht in der Stadt zu beaufsichtigen (Goebel, 2022). Die behördliche Aufsicht ist durch zwei „Unterrichtserlaubnisscheine“ dokumentiert, einer von 1923 (ISG Schulamt 602/4) – vor den Kestenberg-Erlassen zum Privatmusikunterricht von 1925 – und einer von 1927 (ISG Schulamt 602/2). Dieser Schein ist aufgrund der späteren Eintragungen von 1934 und 1937 ein aufschlussreiches Dokument im Blick auf die Verdrängung von jüdischen Privatmusiklehrerkräften aus dem Beruf.

Auf dem Schein sind drei Eintragungen notiert. Die erste vom 1. Juni 1934 lautet: „ERNEUERT bis auf Widerruf“, versehen mit der handschriftlichen Ergänzung „Nur gültig für Unterricht an Nichtarier“. Dieser Eintrag ist durchgestrichen. Gleich unterhalb steht die zweite vom 7. September 1934: „ErNEUERT [sic!] bis auf weiteres“, ohne einschränkenden Zusatz. Der dritte Eintrag stammt

vom 29. Juli 1937. Unter dem maschinenschriftlichen Hinweis zur Erneuerung des Scheins steht der handschriftliche Zusatz: „Nur gültig für Unterricht an Juden. Erneuert bis auf Widerruf“ (ISG Schulamt 602/2, s. Abb. 1).

Die ersten beiden Eintragungen verweisen auf einen Behördenvorgang zwischen März und September 1934 und stehen im Zusammenhang mit der Anwendung des erwähnten Berufsbeamtengesetzes. Am 2. März 1934 wurde Alice Rosenbaum vom Schulamt aufgefordert, den Fragebogen zum Berufsbeamtengesetz auszufüllen (ISG Schulamt 602/20). Sie reichte den ausgefüllten Fragebogen am 14. März beim Schulamt ein (ISG Schulamt 602/27). Dieses leitete den Fragebogen an die zuständige preußische Bezirksregierung in Wiesbaden weiter, die am 13. April feststellte, dass Alice Rosenbaum „nichtarischer Abstammung“ sei (ISG Schulamt 602/28) – sie hatte auf dem Fragebogen als Konfession „israelitisch“ (ISG Schulamt 602/27) angegeben. Diese Feststellung ging zurück ans Frankfurter Schulamt, das wiederum Alice Rosenbaum aufforderte, den Schein vorzulegen. Am 1. Juni wurde schließlich die erste Eintragung samt Einschränkung vorgenommen (ISG Schulamt 602/2).

Alice Rosenbaum wehrte sich gegen diese Einschränkung und beantragte am 24. Juli deren Aufhebung. Sie begründete ihren Antrag damit, „schon vor dem Kriege Privatunterricht erteilt [zu] haben“ und damit unter die Ausnahmen vom Berufsbeamtengesetz zu fallen (ISG Schulamt 602/24). Der Einspruch wurde vom Schulamt Frankfurt wieder nach Wiesbaden weitergeleitet (ISG Schulamt 602/29), dort wurde dem Einspruch am 20. August stattgegeben und das Schulamt Frankfurt angewiesen, die einschränkende Eintragung zu tilgen (ISG Schulamt 602/30). Dies erfolgte am 7. September (ISG Schulamt 602/2). Alice Rosenbaum konnte damit vorerst weiter uneingeschränkt ihrer Lehrtätigkeit nachgehen.

Die Personenakte schließt mit einem Schreiben Alice Rosenbaums ans Schulamt vom 25. Juli 1937, in dem sie nach vorheriger Aufforderung erklärte, „auch weiterhin den Unterricht an jüdische Schüler erteilen“ zu wollen (ISG Schulamt 602/33). Diesem Hinweis dürfte die dritte Eintragung auf dem Unterrichtserlaubnischein vom 29. Juli 1937 gefolgt sein, die mit der Einschränkung versehen ist, nur noch „Juden“ unterrichten zu dürfen (ISG Schulamt 602/2). Die Verwendung dieses Begriffs anstelle des zuvor genutzten „Nicht-Arier“ verweist auf das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, eines der beiden Nürnberger Gesetze, in dem eine entsprechende juristische Definition nochmals verschärft formuliert wurde (Töllner, 2010, S. 29). Der Personenakte ist nicht zu entnehmen, ob und wie lange Alice Rosenbaum weiterhin Unterricht erteilte. Ihr Schicksal endete mit der Deportation am 20. Oktober 1941 ins Ghetto Litzmannstadt und der anschließenden Ermordung. Das genaue Datum der Ermordung ist unbekannt (Yad Vashem, o. J. a).

## 5. Ergebnisse

Die Ergebnisse der Betrachtung des Fallbeispiels betreffen erstens eine historische Ebene und zweitens die Frage nach möglichen Sinnzusammenhängen.

Zur historischen Ebene: Die Akte zu Alice Rosenbaum – und weitere, hier nicht dargestellte Akten, in denen ähnliche Behördenvorgänge und Schicksale, zum Teil auch Emigration und Deportation nachvollziehbar sind<sup>4</sup> – zeigt, dass die Verdrängung von Juden\*Jüdinnen aus dem Wirtschaftsleben in der NS-Zeit auch den Privatmusikunterricht betraf und verweist auf das Berufsbeamtengesetz als maßgeblichen juristischen Hebel zur Umsetzung der Verdrängung. Das ist keine überraschende Feststellung. Von Bedeutung ist allerdings der Befund, dass die zuständigen Behörden in Frankfurt schon ab 1934 in der Lage waren, jüdische Lehrkräfte anhand des Gesetzes systematisch aus dem Beruf zu drängen. Dies dürfte in der staatlichen Aufsicht über das Privatmusikwesen begründet sein. Die Behörden hatten dadurch Kenntnis davon, wer als Lehrkraft tätig war. Diese Aufsicht war seit dem 19. Jahrhundert schon lange seitens vieler Lehrkräfte gefordert worden und wurde 1925 flächendeckend durch die entsprechenden Kestenberg-Erlasse eingeführt (Rhode-Jüchtern, 2021, S. 372–373; Goebel, 2022, S. 47–48). Ab 1933 wurde dies jüdischen Lehrkräften zum Verhängnis.

Zu möglichen Sinnzusammenhängen: Einen Sinnzusammenhang zu beschreiben bedeutet, einen Vergleich bestimmter Aspekte einer historischen Situation anhand möglicher Ähnlichkeiten – nicht Übereinstimmungen – mit anderen Zeiten oder der Gegenwart anzubahnen. Ein Ziel des vorliegenden Texts ist es, diesen Schritt mit Blick auf den Einfluss von Rechtsnormen auf institutionelles musikpädagogisches Handeln vorzubereiten. Hierzu soll auf den eben ausgeführten zentralen Befund des Fallbeispiels, die mittelbaren Auswirkungen der Kestenberg-Richtlinien von 1925, verwiesen werden.<sup>5</sup> Hier zeigt sich näm-

4 Johanna Adler (1875–1943), Deportation nach Theresienstadt am 18. August 1942, ermordet dort am 11. Februar 1943 (ISG Schulamt 2601; Yad Vashem, o.J. b); Lilly Bamberger (1888–1937) (ISG Schulamt 6581); Anneliese Bender (1904–unbekannt) (ISG Schulamt 2644); Liesel Bermann (1912–unbekannt), Emigration nach Jerusalem spätestens 1938 (ISG Schulamt 2038); Helene Isenburger (1894–unbekannt), Emigration spätestens 1940 (ISG Schulamt 406); Helma Maria Iser, geb. Marx (1893–unbekannt) (ISG Schulamt 407); Pauline Jack (1896–unbekannt), Emigration in die Schweiz spätestens 1943 (ISG Schulamt 410); Toni Oberdorfer (1877–unbekannt) (ISG Schulamt 510); Siegfried Friedel Roos (1901–unbekannt) (ISG Schulamt 598); Anna Rosenthal (1886–1941), Deportation nach Litzmannstadt am 20. Oktober 1941, anschließend ermordet (ISG Schulamt 610; Yad Vashem, o.J. c); Alice Rothschild (1888–1941), Deportation nach Minsk am 11. oder 12. November 1941, anschließend ermordet (ISG Schulamt 620; Yad Vashem, o.J. d); Irma Erna Salmon, geb. Mayer (1907–unbekannt) (ISG Schulamt 652); Lucie Schott (1893–unbekannt), Emigration spätestens 1940 (ISG Schulamt 713).

5 Es sind auch andere Ausgangspunkte denkbar. So zeigt sich ein sehr direkter Einfluss einer Rechtsnorm natürlich bei der Anwendung des Berufsbeamtengesetzes. Dieser

lich ein Einfluss von Rechtsnormen, allerdings einer, der völlig anders als ursprünglich intendiert ausgefallen ist. Die Kestenberg-Richtlinien zielten auf eine Professionalisierung des Berufsstands, auf einen berufspolitischen Fortschritt ab. Die Privatmusiklehrenden sollten aus einer ungesicherten Unabhängigkeit herausgeführt und durch die Eingliederung in ein institutionell verfasstes und staatlich beaufsichtigtes Unterrichtswesen geschützt werden. Hierzu wurde ein Berechtigungswesen mit Prüfungsordnung, Erlaubnisscheinen etc. eingeführt. Nötige Grundlage war die Erfassung aller im Berufsfeld tätigen Personen. Mit dem Wechsel der politischen Verhältnisse hin zu einem totalitären System ab 1933 schlugen diese Maßnahmen um und verkehrten sich für jüdische Personen ins Gegenteil. Die staatliche Erfassung bot nicht mehr Schutz und Absicherung, sondern wurde Ausgangspunkt des Ausschlusses aus dem Berufsfeld.

Abstrakt gefasst lässt sich diese Situation so beschreiben: Der Versuch der Ausgestaltung eines musikalischen Bildungswesens mithilfe von Gesetzestexten erscheint als unsicheres Vorhaben. Durch diesen Schritt wird erstens eine Abhängigkeit von der jeweils das Gesetz auslegenden und anwendenden Instanz geschaffen und zweitens – ganz grundsätzlich – ein juristischer Verhandlungs- und Argumentationsraum geöffnet. Dieser wirkt als Hebel und schafft eine Zugangsmöglichkeit, um mitunter auch außerfachliche oder sogar entgegengesetzte Interessen in die rechtliche Auseinandersetzung und sodann ggf. folgende Ausgestaltung des Berufsfelds einzubringen. Im Ergebnis können ursprüngliche Intention einer gesetzlichen Regelung und deren tatsächliche Auswirkung auseinanderklaffen.

Die historiographische Beschreibung von Einflüssen rechtlicher Normen auf institutionelle musikalische Bildungsprozesse markiert diese anhand des Fallbeispiels Alice Rosenbaum als eine Sphäre, in der ganz unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen und in der Sprache eines Rechtssystems mit- und gegeneinander verhandelbar werden können. Damit werden Rechtsnormen und die mit diesen verbundenen Auseinandersetzungen als vielversprechende Untersuchungsbereiche greifbar, um verschiedene fach- und außerfachliche, ggf. auch konkurrierende oder zunächst verdeckte Interessen auf institutionelles musikpädagogisches Handeln aufzuschlüsseln. Mit dieser aus der historischen Untersuchung abgeleiteten Beobachtung wird die Voraussetzung zur Beschreibung

---

Aspekt böte die Möglichkeit, weitere Gegenwartsbezüge anzubahnen, wenn etwa das Fallbeispiel als Teil einer mahnenden Erinnerungsarbeit für die Gegenwart verstanden wird. Die im Fallbeispiel wahrnehmbare historische Differenz, etwa im Blick auf die menschenverachtende Qualität des Gesetzes, kann idealerweise dazu beitragen, das Bewusstsein für ein „Nie-wieder!“ zu stärken. Es gibt viele Beispiele für eine solche Erinnerungsarbeit, bspw. die deutschlandweit verlegten ‚Stolpersteine‘. Auch für Alice Rosenbaum ist ein solcher verlegt worden (Initiative Stolpersteine Frankfurt am Main e.V., 2024, S. 20).

eines Sinnzusammenhangs geschaffen. Sie ist ein Impuls für weiterführende gegenwärtige Forschungen.<sup>6</sup>

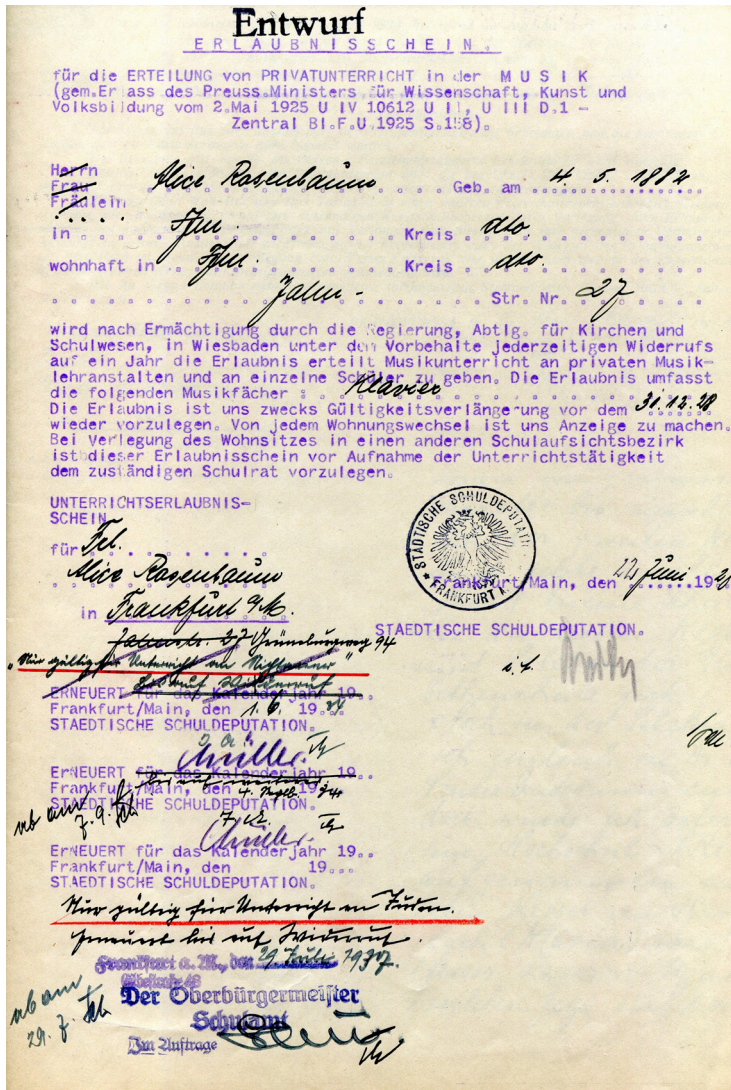


Abbildung 1: Unterrichtserlaubnisschein für Alice Rosenbaum vom 22. Juni 1927 (ISG Schulamt 602/2)

6 Interessant könnten bspw. Untersuchungen zum Herrenberg-Urteil vom Juni 2022 und seinen Folgen u.a. für Musikschulen und die dort tätigen Lehrkräfte sein. Bei dieser gesetzlichen Regelung scheint – folgt man einem Bericht des Norddeutschen Rundfunks vom Oktober 2024 – ebenfalls Intention und Auswirkung auseinanderzuklaffen: „Was faire Bedingungen schaffen sollte, wird zur Existenzbedrohung“ (Herrenberg-Urteil: Was bedeutet es für die Musikschulen?, 2024).

## Literatur

- Antholz, H. (2001). Zur geschichtstheoretischen Dimension fachhistorischer Forschung und Lehre. In M. von Schoenebeck (Hrsg.), *Vom Umgang des Faches Musikpädagogik mit seiner Geschichte* (S. 319–327). Die Blaue Eule.
- Barkai, A. (1988). *Vom Boykott zur „Entjudung“: Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943*. Fischer.
- Bergmann, K. (2012). *Der Gegenwartsbezug im Geschichtsunterricht* (3. Aufl.). Wochenschau.
- Buck, T. M. (2012). Lebenswelt- und Gegenwartsbezug. In M. Barricelli & M. Lücke (Hrsg.), *Handbuch Praxis des Geschichtsunterrichts. Bd. 1* (S. 289–301). Wochenschau.
- Cvetko, A. J. (2015). *Geschichten erzählen als Methode im Musikunterricht*. LIT.
- Cvetko, A. J. (2016). Das, was war, interessiert uns ... weil es in gewissem Sinne noch ist ...“: Musikpädagogische Forschungsdimensionen und -strategien in der historischen Unterrichtsforschung. In B. Clausen, A. J. Cvetko, S. Hörmann, M. Krause-Benz & S. Kruse-Weber (Hrsg.), *Grundlagentexte Wissenschaftlicher Musikpädagogik* (S. 69–105). Waxmann.
- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums: Vom 11. April 1933 (1933). *Reichsgesetzblatt: Teil 1* 63(37), 195. [Fundort: UB Frankfurt, Signatur 02/PB 1151]
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. April 1933 (1933). *Reichsgesetzblatt: Teil 1* 63(34), 175–177. [Fundort: UB Frankfurt, Signatur 02/PB 1151]
- Goebel, M. (2022). Von der Konfrontation zur Kooperation: Entstehung und Ausdifferenzierung eines Berechtigungswesens im Bereich des Privatmusikunterrichts. In I. Berg & F. Hoffmann (Hrsg.), *Das Lehren Lernen. Instrumentalpädagogik auf dem Weg ins 20. Jahrhundert* (S. 47–57). Schott.
- Goebel, M. (2024). *Einflüsse auf institutionelles musikpädagogisches Handeln: Dargestellt am Beispiel der Geschichte der Musikschule Frankfurt (1860–1885)*. Brill Fink. <https://doi.org/10.30965/9783846769058>
- Gruhn, W. (2015). *Wir müssen lernen, in Fesseln zu tanzen: Leo Kestenbergs Leben zwischen Kunst und Kulturpolitik*. Wolke.
- Herrenberg-Urteil: Was bedeutet es für die Musikschulen?* (2024, 24. Oktober). NDR Kultur. Abgerufen am 12. April 2025 von <https://www.ndr.de/kultur/musik/klassik/Herrenberg-Urteil-Was-bedeutet-es-fuer-die-Musikschulen,herrenbergurteil104.html>
- Initiative Stolpersteine Frankfurt am Main e.V. (2024). *Gesamtliste der in Frankfurt am Main verlegten Stolpersteine – Stand November 2024*. Abgerufen am 9. Januar 2025 von [https://www.stolpersteine-frankfurt.de/media/pages/dokumentation/78ebc67fc2-1730744216/gesamtliste\\_nach\\_namen\\_der\\_opfer\\_sortiert\\_2024-11-04.pdf](https://www.stolpersteine-frankfurt.de/media/pages/dokumentation/78ebc67fc2-1730744216/gesamtliste_nach_namen_der_opfer_sortiert_2024-11-04.pdf)
- Jaeger, F. (2019). Geschichtsdidaktik. In S. Jordan (Hrsg.), *Grundbegriffe der Geschichtswissenschaft* (S. 108–111). Reclam.
- Kaiser, H. J. (2018). Legitimationen musikpädagogischen Handelns in Deutschland. In M. Dartsch, J. Knigge, A. Niessen, F. Platz & C. Stöger (Hrsg.), *Handbuch Musikpädagogik. Grundlagen – Forschung – Diskurse* (S. 38–43). Waxmann.
- Medick, H. (1994). Mikro-Historie. In W. Schulze (Hrsg.), *Sozialgeschichte, Alltagsgeschichte, Mikro-Historie* (S. 40–54). Vandenhoeck & Ruprecht.

- Nietzel, B. (2009). Die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz der deutschen Juden 1933–1945: Ein Literatur- und Forschungsbericht. *Archiv für Sozialgeschichte*, 49, 561–613.
- Pfeffer, M. (2003). Vom Nutzen und Nachteil der Fachhistorie für die Musikpädagogik. In S. Hörmann, B. Hofmann & M. Pfeffer (Hrsg.), *In Sachen Musikpädagogik: Festschrift für Eckhard Nolte zum 60. Geburtstag* (S. 15–34). Peter Lang.
- Rhode-Jüchtern, A.-C. (2021). *Maria Leo (1873–1942): Pionierin einer neuen Musikpädagogik*. Georg Olms.
- Töllner, A. (2010). Arierparagraph. In W. Benz (Hrsg.), *Handbuch des Antisemitismus: Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Bd. 3* (S. 28–30). De Gruyter.
- Ulbricht, O. (2009). *Mikrogeschichte: Menschen und Konflikte in der frühen Neuzeit*. Campus.
- Yad Vashem (o.J. a). Alice Rosenbaum. In *The Central Database of Shoah Victims' Names*. Abgerufen am 9. Januar 2025 von <https://collections.yadvashem.org/en/names/14917246>
- Yad Vashem (o.J. b). Johanna Adler. In *The Central Database of Shoah Victims' Names*. Abgerufen am 9. Januar 2025 von <https://collections.yadvashem.org/en/names/14972466>
- Yad Vashem (o.J. c). Anna Rosenthal. In *The Central Database of Shoah Victims' Names*. Abgerufen am 9. Januar 2025 von <https://collections.yadvashem.org/en/names/14969581>
- Yad Vashem (o.J. d). Alice Rothschild. In *The Central Database of Shoah Victims' Names*. Abgerufen am 9. Januar 2025 von <https://collections.yadvashem.org/en/names/11619264>

## Archivmaterial

Die folgenden Quellen stammen aus dem Bestand Schulamt des Instituts für Stadtgeschichte Frankfurt am Main (ISG).

- ISG Schulamt 406. Helene Isenburger  
 ISG Schulamt 407. Helma Maria Iser, geb. Marx  
 ISG Schulamt 410. Pauline Jack  
 ISG Schulamt 510. Toni Oberdorfer  
 ISG Schulamt 598. Siegfried Friedel Roos  
 ISG Schulamt 610. Anna Rosenthal  
 ISG Schulamt 620. Alice Rothschild  
 ISG Schulamt 652. Irma Erna Salmon, geb. Mayer  
 ISG Schulamt 713. Lucie Schott  
 ISG Schulamt 2038. Liesel Bermann  
 ISG Schulamt 2601. Johanna Adler  
 ISG Schulamt 2644. Anneliese Bender  
 ISG Schulamt 6581. Lilly Bamberger

Die Nummerierung zu ISG Schulamt 602. Alice Rosenbaum erfolgte durch den Autor und folgt der Ablagereihenfolge der in der Akte enthaltenen Dokumente.

ISG Schulamt 602/2. Unterrichtserlaubnisschein für Alice Rosenbaum [22.06.1927]

ISG Schulamt 602/4. Unterrichtserlaubnisschein für Alice Rosenbaum [15.03.1923]

ISG Schulamt 602/6–8. Lebenslauf von Alice Rosenbaum [18.01.1927]

ISG Schulamt 602/9. Zeugnis des Dr. Hoch's Conservatorium Frankfurt für Alice Rosenbaum [Abschrift vom 06.01.1927, Original ca. 1904]

ISG Schulamt 602/10–15. Programme von Schüler\*innenvorspielen der Klavierklasse Alice Rosenbaum [1916–1926]

ISG Schulamt 602/16–17. Presseberichte zu Konzerten von Alice Rosenbaum [1926]

ISG Schulamt 602/20–30. Briefwechsel zwischen Alice Rosenbaum, Schuldeputation Frankfurt und Regierungspräsidium Wiesbaden, Betreff: Erneuerung der Unterrichtserlaubnis für Alice Rosenbaum [02.03.1934–30.08.1934]

ISG Schulamt 602/31, 33. Briefwechsel zwischen Alice Rosenbaum und der Schuldeputation Frankfurt, Betreff: Erneuerung der Unterrichtserlaubnis für Alice Rosenbaum [21.07.1937–25.07.1937]

Matthias Goebel

m-goe@live.de

<https://orcid.org/0009-0000-3010-7173>